

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr
KOM-Nr.:	445
BR-Drucksache:	446/23
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWVATT / 640-181/2017-564/2018-UV-47091/2023
Zielsetzung:	Die Hauptziele bestehen darin, Hindernisse zu beseitigen und stärkere Anreize für die Einführung emissionsfreier Technologien und energiesparender Vorrichtungen im Sektor der schweren Nutzfahrzeuge zu schaffen, intermodale Beförderungen weiter zu erleichtern, die Vorschriften für die Verwendung längerer und/oder schwererer Fahrzeuge im grenzüberschreitenden Betrieb zu präzisieren und die Durchsetzung wirksam und effizient zu gestalten
Wesentlicher Inhalt:	– Mit dem nun vorliegenden Vorschlag sollen folgende drei identifizierten Probleme angegangen werden: – 1. geringe Verbreitung emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge; – 2. Fragmentierung des Marktes für längere und schwerere Fahrzeuge; und – 3. unwirksame und uneinheitliche Durchsetzung. – Als Maßnahmen sollen die höchstzulässigen Gewichte und Achslasten von Fahrzeugen mit alternativem Antrieb oder emissionsfreien Fahrzeugen erhöht werden und für emissionsfreie Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die emissionsfreie

	Fahrzeuge umfassen, festgelegten höchstzulässigen Längen um die für den Anbau emissionsfreier Technologie erforderliche zusätzliche Länge, jedoch um höchstens 90 cm überschritten werden dürfen. – Zudem soll die maximal zulässige Fahrzeughöhe von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, die im intermodalen Verkehr einen oder mehrere Container mit einer Standardaußenhöhe von 9' 6" (Großvolumencontainer) befördern auf 4,30 m angehoben werden. – Daneben wird die zulässige Achslast auf Antriebsachsen von bisher 11,5 auf 12,5 Tonnen angehoben, sofern es sich um emissionsfreie Fahrzeuge handelt. – Der Vorschlag enthält ferner Vorgaben zu fahrzeug- oder infrastrukturintegrierten Wiegeeinrichtungen und die Durchführung entsprechender Gewichtskontrollen. – Schließlich werden (Harmonisierungs-) Vorgaben zu Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten sowie den grenzüberschreitenden Verkehr von Lang-LKW und sonstigen die zulässigen Abmessungen und Gewichte überschreitenden LKW festgelegt.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	– Eingehalten
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	Die vorgeschlagenen Veränderungen betreffen alle Bundesländer gleichermaßen. Ein besonderes SH-Interesse kann nicht festgestellt werden.
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	BR- Verkehrsausschuss 04.10.23 BR-Wirtschaftsausschuss 05.10.23